

SATZUNG

DES KREISVERBANDES FÜR GARTENBAU UND LANDESPFLEGE

NEUSTADT A.D.WALDNAAB

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Neustadt a.d.Waldnaab“ (nachstehend „*Kreisverband*“ genannt).
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Neustadt a.d.Waldnaab. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Kreisverbandes ist
 1. die Förderung des Obst- und Gartenbaus, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
 2. die Förderung der Ortsverschönerung und der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
 3. die Förderung der Bildung auf den zuvor genannten Gebieten.
 4. die Kinder und Jugendlichen einschließlich der Familien an den Vereinszweck heranzuführen.
 5. Der Verein fördert und unterstützt die Tätigkeit der Kinder- und Jugendgruppen der Ortsvereine und organisiert darüber hinaus eigene Initiativen und Unternehmungen der Jugendarbeit auf Kreisebene. Dabei sind die Aktivitäten so zu organisieren, dass sie an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt, mitgestaltet und selbst organisiert werden können. Die Gründung und regelmäßige Tätigkeit von Kinder- und Jugendgruppen der Ortsvereine wird unterstützt. Kinder und Jugendliche sollen dadurch den Wert der Natur und ökologische Zusammenhänge erkennen, Umwelt- und Naturschutz sowie Gartenkultur fördern, zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden. Das Nähere regelt die Jugendordnung

für die Kinder- und Jugendgruppen im Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Neustadt an der Waldnaab.

- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 1. Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Aktionen Pflanz- und Pflegemaßnahmen in Dorf und Landschaft, Patenschaften, Gartenbewirtschaftung, Naturerziehung, Schulgartenarbeit und weitere Maßnahmen.
 2. Öffentlichkeitsarbeit auf den Gebieten der Verbandszwecke.
 3. Heranführung von Kindern und Jugendlichen sowie Familien an die Vereinszwecke.
 4. die Vertretung des Freizeitgartenbaus auf Kreisebene.
- (4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Kreisverbandes.
- (5) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Kreisverband hat folgende Mitgliedschaftsformen:
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Fördermitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Kreisverbandes sind alle ordentlichen Mitglieder des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege e. V. („Landesverband“), welche ihren Sitz in § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung aufgeführten Gebiet haben.
- (3) Als fördernde Mitglieder können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Ordentliches Mitglied des Kreisverbandes wird automatisch, wer dem Landesverband beitrifft und seinen Vereinssitz in dem in § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung aufgeführten Gebiet hat. Die ordentliche Mitgliedschaft endet in den Fällen und zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Mitgliedschaft im Landesverband endet.
- (5) Die Fördermitgliedschaft ist beim Vorstand des Kreisverbandes zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Lehnt der Vorstand die Aufnahme

ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Verbandsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet. Die Fördermitgliedschaft endet:

1. durch Austritt; der Austritt muss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen;
 2. bei natürlichen Personen durch Tod; bei sonstigen Vereinigungen und Körperschaften im Sinne des Abs. 3 mit der Auflösung oder einer ähnlichen tatsächlichen Beendigung der Vereinigung, der Körperschaft oder des Unternehmens;
 3. durch Ausschluss;
 4. durch den Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch aus dem Verbandsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Kreis-, Bezirks- und Landesverband gegenüber voll zu erfüllen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,
 1. an der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes mit Stimmrecht teilzunehmen. Die Vertretung mit Sitz und Stimme nach Maßgabe der §§ 6 mit 8 der Satzung erfolgt durch ein Mitglied des Vereinsvorstandes, ersatzweise durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes anderes Vereinsmitglied,
 2. Anträge an die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes zu stellen,
 3. bei den Mitgliederversammlungen des Landesverbandes durch den Kreisverband vertreten zu werden,
 4. an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
 5. die vom Kreisverband geschaffenen Einrichtungen zu benützen.
- (2) Die Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die Bestrebungen und Ziele des Kreisverbandes nach besten Kräften zu unterstützen,
 2. die Satzung des Kreisverbandes zu befolgen,
 3. sich nach den Beschlüssen seiner Organe (§ 5) zu richten,
 4. die festgesetzten Jahresbeiträge gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung des Landesverbandes oder nach § 8 Nr. 3 dieser Satzung zu bezahlen.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung (§ 6), die Verbandsleitung (§ 9) und der Vorstand (§ 10).
- (2) Die ordentlichen Mitglieder werden im Bezirks- und Landesverband durch den Kreisverband vertreten. Der Kreisverband ist Teil der organisatorischen Untergliederungen des Bezirks- und Landesverbandes.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Er bestimmt den Ort und den Termin der Mitgliederversammlung. Die Einberufung (Ladung) hat in Textform und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung mit Begründung in Textform beim Vorstand einzureichen, vorbehaltlich der Regelungen des § 13 Abs. 1. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Anträge auf die Tagesordnung. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen oder Anträge, welche nicht rechtzeitig gestellt wurden, kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fassen.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder (= Vereine) dies beantragen. Darüber hinaus hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung (Bezirksverband) einzuberufen. Die vorgenannten Anträge sind schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

§ 7 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen durchgeführt. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf

der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Die Stimmabgabe der Mitglieder (= der Ortsvereine) erfolgt einheitlich durch ein Mitglied des Vereinsvorstandes (des jeweiligen Ortsvereins), bei Verhinderung durch ein vom verhinderten Vorstand schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied seines Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Kreisverbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Kreisverbandsvorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Kreisverbandsvorsitzende verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter der Versammlung. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für den betreffenden Punkt der Tagesordnung der 2. Kreisverbandsvorsitzenden, ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Leiter die Versammlung.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und einem von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Teilnehmer zu wählenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist der Verbandsleitung spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in Textform zu übersenden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl und Abberufung der Verbandsleitung,
2. die Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge im Sinne des § 6 (Abs. 2) Satz 4,
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für Fördermitglieder des Kreisverbandes,
4. die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern aus dem Kreise der Mitglieder,
5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres,
6. die Entlastung des Vorstandes,
7. die Beschlussfassung über die Genehmigung von Förderrichtlinien,
8. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Kreisverbandes.

§ 9 Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung besteht aus dem Vorstand (§ 10), dem Geschäftsführer, dem Kassier sowie den Beisitzern. Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Verbandsleitung bleiben solange im Amt, bis neue gewählt sind.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Verbandsleitung aus, können die verbleibenden Mitglieder der Verbandsleitung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Verbandsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen.
- (4) Die Verbandsleitung ist zuständig für die Führung aller Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr
 1. die Verwaltung des Kreisverbandes,
 2. die Erstellung des Rechenschaftsberichtes,
 3. die Erstellung des Haushaltsabschlusses, Finanz- oder Kassenberichts,
 4. die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge,
 5. der Vorschlag über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Fördermitglieder des Kreisverbandes,
 6. die Erarbeitung von Förderungsrichtlinien,
 7. die Beantragung von Ehrungen für Verdienste um die Ziele des Kreisverbandes,
 8. die Verbescheidung von Widersprüchen nach § 3 Abs. 5 Satz 3,
- (5) Die Verbandsleitung führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Verbandsleitung sowie nach den Beschlüssen des Bezirks- und Landesverbandes.
- (6) Sitzungen der Verbandsleitung finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich oder wenn mindestens drei Mitglieder der Verbandsleitung die Durchführung einer Sitzung unter Mitteilung des Grundes in Textform beantragen. Die Sitzungen der Verbandsleitung werden vom 1. Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Verbandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzungen der Verbandsleitung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Diese Niederschrift ist der Verbandsleitung spätestens 4 Wochen nach der Sitzung in Textform zu übersenden.

- (7) Beschlüsse der Verbandsleitung können auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder mündlich (Umlaufverfahren oder Sternverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied der Verbandsleitung dem widerspricht.
- (8) Die Mitglieder der Verbandsleitung üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen werden die bei der Verbandsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Sie können darüber hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Diese bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Verbandsleitung entscheidet über die entgeltliche Vereinstätigkeit des/der Gartenwartes/in, des/der Gerätewartes/in, des/der Gebäudewartes/in, des/der Baumpfleger/in und des/der Grundstückwartes/in.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Kreisverbandsvorsitzenden.
- (2) Der Vorstand übt sein Amt grundsätzlich unentgeltlich aus. Dem Vorstand werden die bei der Verbandsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Der Vorstand kann darüber hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung seiner Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Diese bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der 1. und der 2. Kreisverbandsvorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Verbandsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Verbandsvorsitzende verhindert ist.
- (4) Im Innenverhältnis gilt, dass über Ausgaben bis einschließlich € 1.000 der 1. Vorsitzende oder im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende entscheidet. Ausgaben ab € 1.000 bedürfen der Zustimmung der Verbandsleitung. Zahlungsanweisungen erteilt ausschließlich der Vorstand.

§ 11 Betriebsmittel

Die Mittel des Kreisverbandes werden beschafft aus

1. den Anteilen der von den Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträge (Kreisverbandsbeiträge),
2. den Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie
4. Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Kreisverbandes.

§ 12 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Verbandskasse. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorstands. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. sämtliche Ausgaben des Verbandes nach den Anweisungen des Vorstands zu tätigen und sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbands sachgemäß zu verbuchen,
2. den Kassenbericht so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Verbandes anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes, die nicht von der Verbandsleitung ausgehen, müssen von mindestens einem Drittel der Kreisverbandsmitglieder schriftlich beantragt werden.
- (2) Beschlüsse über die Abänderung der Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Kreisverbandes oder Aufhebung des Kreisverbandes oder Wegfallseines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, der es als Körperschaft des öffentlichen Rechtes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 04.11.2025

gez. Albert Nickl